

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 9

Artikel: Sparmöglichkeiten in der Armee

Autor: Ambühl, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Sparmöglichkeiten in der Armee

Von Oblt. Qm. Hans Ambühl, Luzern

Als Beitrag zu einer Diskussion über das Militärbudget erschien unter vorstehendem Titel am 8. Juli 1953 in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (NZZ) ein mit FW gezeichneter Artikel, der neben einer zahlenmässigen Begrenzung der Armeebestände, die Reduktion von Spezialkursen und der Ausbildungszeiten fordert und als positiven Vorschlag zur Einsparung die Rekognoszierung der Unterkunft vor dem Dienst aufzuheben wünscht. Man begründet die Aufhebung folgendermassen: weil die Gemeindebehörden und Ortsquartiermeister die Bedürfnisse einer WK-Truppe oder Rekruteneinheit längst kennen, brauche die Unterkunft in den wenigsten Fällen von der Truppe besonders rekognosziert zu werden. Das Experiment dürfte gewagt werden, den WK im WK selbst oder wenigstens im Kadervorkurs (KVK) vorzubereiten und die zweitägigen Rekognoszierungen ganz oder teilweise zu sparen. Das hätte erst noch den Vorteil, als Zwang zur besseren Ausnützung der KVK zu dienen, ohne den Erfolg eines WK zu verkleinern.

Es besteht kein Zweifel, dass der Verfasser des zitierten NZZ-Artikels ein Truppen-Offizier ist. Wer als „Hellgrüner“ nicht nur Diensttage ins Dienstbüchlein, sondern auch noch etwas Dienst Erfahrung gesammelt hat, weiss, dass es Trp. Of. gibt, die unseren Dienst zu verstehen glauben. Dies trifft jedenfalls immer dann zu, wenn nach ihrer Meinung etwas nicht zu klappen scheint. Aus diesem Grunde verargen wir es auch dem FW-Einsender der NZZ nicht, wenn er die Unterkunftsrekognoszierung vor dem Dienst abschaffen möchte, weil gerade zufolge dieser Rekognoszierung seine Einquartierung jeweilen in Ordnung war. Leider treffen jedoch seine Begründungen, welche diesen Ueberfluss glaubhaft machen sollten, nicht zu, sogar das Gegenteil ist der Fall.

Sowohl vor, wie während und nach dem Aktivdienst konnte man die Erfahrung machen, dass die Gemeindebehörden in den wenigsten Fällen die Bedürfnisse der Truppe kennen. Als löbliche und diese Regel bestätigende Ausnahmen gelten jene Fälle, wo ein guter Uof. die Funktionen eines Ortsquartiermeisters bekleidet oder der betreffende Funktionär hatte sich während dem Aktivdienst die Mühe genommen, anlässlich vermehrter Einquartierungen die Ansprüche einer solchen kennenzulernen. Hiezu ist allerdings noch zu bemerken, dass dieselben von Truppengattung zu Truppengattung verschieden sind und deren Kenntnisse selbst einem

gewitzigten Laien nicht ohne weiteres zuzumuten sind. Ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit dieser Voraussetzungen, darf die persönliche Einstellung des Funktionärs zur Truppe einerseits und den Kantonnementsgebern andererseits nicht ausser acht gelassen werden. Gewöhnlich finden die Einquartierungen auf relativ längere Sicht nicht in Städten, sondern in den mehr oder weniger grossen Ortschaften auf dem Lande statt, wo ausser den gegebenen Verhältnissen die Gunst oder Ungunst eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Somit sind wir bei dem Punkt angelangt, da dem Einsender eines der ihm offenbar nicht besonders zusagenden Reglemente in Erinnerung gerufen werden muss: „Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee“, Ziff. 229, al. 1: „Die Truppenkommandanten haben sich für die Unterkunft in Kantonnementen oder für die Einquartierung möglichst frühzeitig an die Gemeindebehörden zu wenden, welche die für die Unterbringung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen haben“, und al. 3 der gleichen Ziffer: „Die Truppenkommandanten sind dafür verantwortlich, dass nur Räumlichkeiten verlangt und belegt werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Truppe entsprechen“. Hier liegt der Hase im Pfeffer! Einerseits dürfen nur von der Gemeinde angewiesene Räumlichkeiten durch die Truppe belegt werden und andererseits ist der Truppenkommandant für deren Eignung verantwortlich. Zudem hat die Gemeinde einen berechtigten Anspruch darauf, frühzeitig vor der Einquartierung benachrichtigt zu werden, da die für die Truppenunterkunft geeigneten Lokalitäten sich in den meisten Fällen auch noch zu anderen Zwecken eignen. Wenn der NZZ-Einsender im Ernst glaubt, dass die Einquartierung schriftlich vor dem Dienst (eventuell mittels Photoreportage als Katalog für Einquartierung) oder persönlich während dem KVK vorbereitet werden könne, so ist ihm zu empfehlen, sich bei den zuständigen Instanzen für die richtige Ausbildung sämtlicher Gemeindeammänner und zivilen Unterkunftsfunktionäre einzusetzen, um eingehend über die Truppen-Bedürfnisse im Friedensdienst geschult zu werden. Sollte ihm dies nicht gelingen, so wird er ohne die rechtzeitige Unterkunftsrekognoszierung vor dem Dienst riskieren müssen, über einem schlecht isolierten Schweinestall einlogiert oder zum Essen eingeladen zu werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Truppenküche vom Herrn Ortsquartiermeister unmittelbar neben diesem nach seinem Gutdünken geeigneten Lokal untergebracht worden ist. Es würde zu weit führen, mehr klassische Reminiszenzen dieser und ähnlicher Art wiederzugeben. Immerhin wäre zweifellos kein mit der Unterkunftsbesorgung Vertrauter unglücklich, wenn von den Gemeindefunktionären ganz allgemein mehr Kenntnis und vielfach mehr guter Wille vorausgesetzt werden dürfte, um von den oft sonderbaren und mit der sprichwörtlich soldatischen Einfachheit schlecht zu vereinbarenden persönlichen Ansprüche vornehmlich kombattanter Herren ganz zu schweigen. „Die Fähigkeit der Of. zur Improvisation und zum Handeln nach den Umständen“, ebenfalls ein Postulat des NZZ-Einsenders, wird mit selbstverständlicher Regelmässigkeit für Quartiermeister und Fouriere während den WK auf die Probe gestellt.

Die Unterkunftsrekognoszierung während dem KVK muss aus den geschilderten

Gründen im voraus abgelehnt werden. Zudem ist der KVK nebst ordentlichen Dienstobliegenheiten mit theoretischen und praktischen Vorarbeiten in allen Sparten des hellgrünen Dienstes derart gut dotiert, dass für die angeregte Einschaltung einer Rekognoszierung kaum die erforderliche Zeit gefunden werden könnte. Während meinem letzten KVK waren sämtliche Dienstchefs zu einem Kurs für die rückwärtigen Dienste im Brigadeverband abkommandiert, der sich in der Folge als ausserordentlich lehrreich und wertvoll erwiesen hat. Hätte derselbe nicht zu seiner Zeit stattfinden können, so wäre die Einberufung der zum Kurs Befohlenen unseres Erachtens in einem von Herrn FW nicht besonders geschätzten Spezialkurs nötig gewesen. Man stellt sich daher mit Recht die Frage, was nun zweckmässiger und billiger war. Die Antwort dürfte klar sein.

Zweck dieser Erwiderung war vor allem, die Wichtigkeit einer guten Unterkunftsrekognoszierung ins richtige Licht zu rücken und damit den Beweis zu erbringen, dass dieselbe nicht schlechthin wegdiskutiert werden kann. Dazu gehört unseres Erachtens auch eine bessere Definition der Rekognoszierungskompetenzen in den WO, so dass neben den Rgt.- und Bat. Kdt. nicht irgend ein Of. des Stabes, sondern der Qm. und neben den Kp. Kdt. nicht der Fw. oder der Fourier, sondern nur der Fourier zur Unterkunftsrekognoszierung befohlen werden sollen.* Wenn schon der Bund kostbares Steuergeld für unsere fachtechnische Ausbildung geopfert hat, so soll auch die Frucht dieser Ausbildung der Truppe rechtmässig zu gut kommen. Welcher Offizier des Stabes oder vielleicht der Feldweibel sollen anlässlich dieser Rekognoszierung die für den Fall der Selbstsorge erforderlichen Recherchen treffen, wenn nicht der Bat. Qm. und der Kp. Fourier?

Bemerkung der Redaktion:

Wir haben nun dieses Problem vom „hellgrünen“ Standpunkt aus betrachtet, dürfen jedoch nicht darüber hinweggehen ohne darauf hinzuweisen, daß die Truppenkommandanten auf eine Rekognoszierung nicht verzichten können. Es ist kaum anzunehmen, dass während des Kadervorkurses genügend Zeit zur Verfügung stehen würde, um die für die Gefechtsausbildung und die Scharfschiessen geeigneten Räume zu besichtigen, auszuwählen und die damit verbundenen administrativen Arbeiten (Schiesspublikationen, Uebungsanlagen etc.), so zu fördern, dass mit der praktischen Arbeit im WK unverzüglich begonnen werden kann.

Oberstbrigadier Uhlmann schreibt zu diesem Thema in der ASMZ (August 1953, Seite 528) dass, wo es sich um die Ausbildung der Truppe im Schiessen und im Gefecht handle, nur seriöse und peinliche Vorbereitung — die jedoch nicht mit Pedanterie und Schematismus verwechselt werden dürfe — zum Erfolg führe.

* Es soll sogar vorkommen, dass Rechnungsführer verschiedenster Grade (Rgt.-Quartiermeister, Bat.-Quartiermeister, Fouriere und Fouriergehilfen), die zur Rekognoszierung vor dem Dienst aufgeboten werden, die damit verbundenen Spesen ganz oder teilweise aus der eigenen Tasche bezahlen. Letztthin erklärte mir ein Kp. Kdt., dass er sowohl den Fourier wie den Feldweibel zur Rekognoszierung anbiete und für die Bahnspesen, Sold, Mundportion- sowie Dienstreisenzulage des Fw. selbst aufkomme! Ru.